

Inhaltsprotokoll*

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

51. Sitzung
29. September 2014

Beginn: 10.06 Uhr
Schluss: 13.30 Uhr
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

Punkt 1 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Erfahrungen aus den Auslandseinsätzen der
Berliner Polizei**
(auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der
CDU)

[0136](#)
InnSichO

Dr. Robbin Juhnke (CDU) begründet den Antrag auf Besprechung. Die Auslandseinsätze der deutschen Polizei dienen dazu, Konfliktherde im Ausland zu entschärfen und der Bevölkerung ein geregeltes Leben zu ermöglichen. Deutschland profitiere ebenfalls von den Einsätzen der Polizei, weil es auch darum gehe, Ursachen von Terroranschlägen zu bekämpfen.

Der Innenausschuss wolle sich über die Art und Häufigkeit der Einsätze der Berliner Polizeibeamtinnen und -beamten informieren, unter anderem, um diesen Aspekt der Polizeiarbeit besser verstehen und auch der Öffentlichkeit besser vermitteln zu können, welche wichtige Rolle die Berliner Polizei in diesem Zusammenhang einnehme. Wo hätten die Einsätze stattgefunden? Welche Aufgaben seien übernommen worden? Welche Erfahrungen hätten die Auslandseinsatzkräfte gesammelt? Was könne daraus gelernt werden? Welche Konsequenzen hätten die Einsätze für die parlamentarischen Beratungen, wie etwa die Haushaltsberatungen?

* Die in der gedruckten Fassung des Protokolls schwarz-weiß sichtbaren Abbildungen sind in der PDF-Datei in der Dokumentation des Abgeordnetenhauses in den Originalfarben dargestellt.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) berichtet, in den vergangenen Jahren seien viele Polizeibeamtinnen und -beamte der Berliner Polizei in den verschiedensten Orten der Welt eingesetzt worden, um eine funktionierende Sicherheitsstruktur in den entsprechenden Ländern mit zu erarbeiten. Sie hätten auf ihren Missionen unter häufig schwierigen und gefährlichen Umständen weit mehr Engagement gezeigt, als im Rahmen ihres Dienstverhältnisses hätte abverlangt werden können. Teilweise seien sie über Wochen und Monate unter entbehrungsreichen Bedingungen im Auslandseinsatz, getrennt von ihrer Familie und ihren Freunden. Mit ihrem persönlichen Engagement hätten sie dazu beigetragen, dass die internationale Friedensmission zu einem Erfolg geworden sei. Er danke den im Ausland eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten herzlich für ihre Teilnahme und für ihre Leistungen.

Sein Dank gelte auch den Polizeibeamtinnen und -beamten, die die Auslandseinsätze von Berlin aus vorbereiteten, begleiteten und nachbereiteten, und denjenigen, die ihre Kolleginnen und Kollegen im Polizeialltag ersetzen müssten.

Das Land Berlin habe in der Vergangenheit in der Regel immer mehr Personal gestellt, als nach dem Königsteiner Schlüssel notwendig gewesen wäre. Derzeit sei Berlin mit fünf Dienstkräften an drei Auslandsmissionen beteiligt, und zwar im Südsudan, in Afghanistan und im Kosovo. Zwei auslandserfahrene Dienstkräfte, Herr Menzel und Herr Pieper, gewährten heute einen unmittelbaren Einblick in ihre während ihrer Auslandsmissionen in Afghanistan und im Südsudan gesammelten Erfahrungen. Frau Schnabel berichtet über die Vor- und Nachbereitung der Auslandseinsätze und ihre Betreuung der Dienstkräfte während des Auslandseinsatzes.

Polizeipräsident Klaus Kandt teilt mit, die Polizei Berlin beteilige sich seit 1995 mit bisher insgesamt 255 Dienstkräften, davon 35 Frauen, inklusive der Kollegen, die sich momentan im Einsatz befänden, an den multinationalen Polizeimissionen. Im europäischen Raum seien seit 1995 bis heute 143 Berliner Polizistinnen und Polizisten eingesetzt worden, und zwar in Mostar, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Mazedonien und im Kosovo. Seit 2002 seien 103 Dienstkräfte in Afghanistan und neun im Sudan und im Südsudan eingesetzt worden. Wesentliche Aufgaben der in Europa, insbesondere auf dem Balkan, eingesetzten Polizistinnen und Polizisten seien die Beratung, Betreuung und Ausbildung der lokalen Gesetzesvollzugsbehörden. Darüber hinaus hätten seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beitrag bei der Umsetzung von Polizeireformen, der Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen sowie beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten geleistet.

Die in Afghanistan eingesetzten Dienstkräfte hätten die Förderung des Aufbaus tragfähiger und effektiver Polizeistrukturen unter lokaler Eigenverantwortung zum Auftrag. Im Wesentlichen beziehe sich diese Aufgabe auf die Ausbildung, Beratung und Betreuung afghanischer Polizeikräfte. Die Mission solle eine enge Verzahnung des Polizeiaufbaus mit den internationalen Anstrengungen im Justizbereich sicherstellen.

Schwerpunkte der Friedensmissionen im Sudan und im Südsudan seien die Aus- und Fortbildung der lokalen Polizei und die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden. Die Auswahl der Dienstkräfte sowie die Vor- und Nachbereitung der Einsätze erfolgten auf Grundlage der von der Innenministerkonferenz beschlossenen Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugskräfte im Rahmen internationaler Friedensmissionen. Gemeinsam mit den Fachbereichen des Ärztlichen Dienstes, der Verhaltenstrainer, der Landespolizeischule sowie des Psy-

chologischen Dienstes der Polizei Berlin werde nach der Rückkehr eine Wiedereingliederung der Einsatzteilnehmerinnen und -teilnehmer in den regulären Dienstbetrieb unterstützt. In der Einsatzphase sei eine Betreuung seitens der Ansprechstelle der Polizei Berlin für Auslandseinsätze gewährleistet.

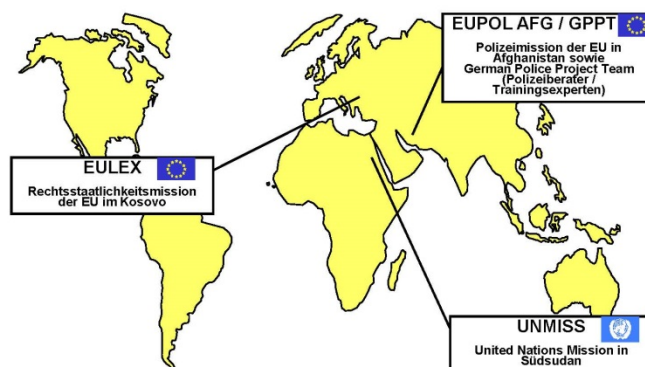
Anlässlich seines Besuches in Afghanistan zusammen mit Herrn Senator Henkel habe er einen sehr guten Eindruck gewinnen können. Mit allen Rückkehrern führe er ein sog. Rückkehrgespräch, in dem diese ihm von ihren Erfahrungen berichteten und er sich davon überzeugen könne, ob die Mission gut gelaufen sei und der Kollege wieder gut aufgenommen worden sei. Dabei könne er auch einen Eindruck von möglichen Gefährdungen der im Ausland eingesetzten Kollegen gewinnen.

Nicole Schnabel (Polizei Berlin – ZSE) führt aus, zusammen mit einer Kollegin bilde sie die Ansprechstelle für Auslandseinsätze. Sie betreuen die Missionsteilnehmer und -teilnehmerinnen in allen Phasen, die sie durchlaufen müssten, um erfolgreich einen multinationalen Polizeieinsatz zu absolvieren. Sie bildeten zudem die Schnittstelle innerhalb der Berliner Polizei, zur Innenverwaltung und zum Bund, insbesondere zur Bundespolizei.

Wie Herr Senator Henkel bereits erwähnt habe, sei Berlin im Augenblick mit fünf Dienstkräften an drei Auslandsmissionen beteiligt. Zwei Beamte einer Berliner Einsatzhundertschaft unterstützten im Rahmen der EULEX im Kosovo in einem Verbund von Landespolizeien und der Bundespolizei die örtlichen Einsatzkräfte. Ein Kollege unterstütze in Afghanistan als Berater und Mentor für das afghanische Innenministerium die Mission EUPOL im Hinblick auf Korruptionsvermeidung. Zwei Polizeikräfte seien bei der UNMISS im Einsatz. Einer der Kollegen, der bereits drei Afrika-Missionen absolviert habe, sei Deputy State Advisor. Eine Polizeibeamtin sei für die UNMISS die erste Frau der Bundesrepublik Deutschland. Sie berate den Kontingentleiter in Juba.

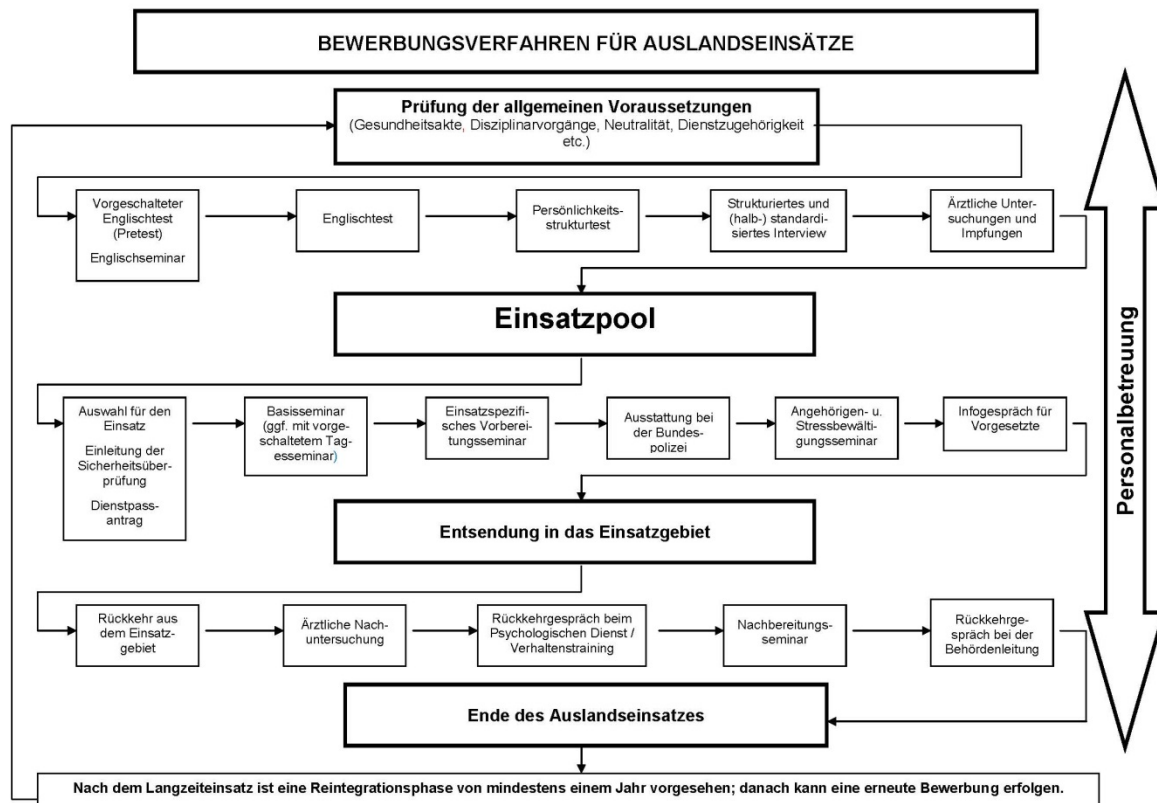
Multinationale Polizeieinsätze

Aktuelle Beteiligung



Einsätze

- Voraussetzungen
- Vorbereitung
- Entsendung
- Nachbereitung



Wenn eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter den Wunsch hege, einen Auslandseinsatz wahrzunehmen, müsse sie bzw. er sich bewerben. Die Bewerbung werde vom jeweiligen Dienstvorgesetzten mit einer Eignungsprognose versehen. Danach werde die Bewerbung in vier Schritten in einem Eignungs- und Auswahlverfahren geprüft.

1. Prüfung der persönlichen Voraussetzungen: Für den Auslandseinsatz sei – inklusive Ausbildungszeit – eine Mindestzeit von acht Jahren vorgesehen. Es finde eine Prüfung der Personalakten und weiterer Dokumente statt. Die Kolleginnen und Kollegen müssten straf- und disziplinarrechtlich unbelastet und frei von finanziellen Verpflichtungen sein. Es dürften keine engeren persönlichen Beziehungen zum Einsatzgebiet bestehen. Die Bewerber und Bewerberinnen müssten auch Führungserfahrung und Erfahrung im Aufbau von Organisations- und Managementstrukturen mitbringen.

2. Prüfung der sprachlichen Kompetenz: Es finde ein mehrstufiges Verfahren an der Landespolizeischule statt: ein Pretest und ein 14-tägiges praxisorientiertes Seminar, durchgeführt von Missionaren mit Trainerqualifikation. Sollte die sprachliche Kompetenz nicht vorhanden sein, werde den Beamtinnen bzw. Beamten Sonderurlaub gewährt, um sich fortzubilden.

3. Durchführung eines sog. Persönlichkeitsstrukturtests: Es finde ein schriftlicher Test und ein standardisiertes Interview beim Psychologischen Dienst der Polizei statt, um die persönlichen und sozialen Kompetenzen – Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Motivation und Stressresistenz – festzustellen.

4. Prüfung der gesundheitlichen Eignung: Nach Prüfung der Gesundheitsakte finde eine arbeitsmedizinische Voruntersuchung auf Tropentauglichkeit statt. Bei Tauglichkeit werde der Beamte bzw. die Beamtin geimpft.

Ungefähr ein Drittel der Bewerber und Bewerberinnen erreiche aus unterschiedlichen Gründen nicht das Ende der vierten Stufe.

Ferner seien Sicherheitsüberprüfungen zu absolvieren. Am Ende müssten die für den Auslandseinsatz notwendigen Dokumente besorgt werden. Alle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber hätten nun – unabhängig von ihrem Einsatzgebiet – ein bundeseinheitliches zweiwöchiges Basisseminar zu besuchen:

Multinationale Polizeieinsätze

Vorbereitung

Basisseminar:

- zweiwöchig
- unabhängig vom zukünftigen Einsatzgebiet
- zentrale Vorbereitung durch den Bund
- in überwiegend englischer Sprache
- Simulationen, praktische Übungen (inkl. körperlicher Fitness) und Rollenspiele zur Stressstabilität, (Selbst-) Disziplin, Verhalten bei belastenden Ereignissen

Zuzüglich **missionsspezifischer Vorbereitungen** (Konfliktentwicklung, Ethnienzusammensetzung etc.):



Kosovo



Afghanistan

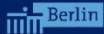


Südsudan

Personalmanagement in der ZSE –
ZSE I C 32; Stand: Sep 2014



Einsätze
Voraussetzungen
► **Vorbereitung**
Entsendung
Nachbereitung

 5

In einem missionsspezifischen Seminar werde je nach Einsatzgebiet bei der Bundeswehr die Eigensicherung bei Geiselnahmen, Amoklagen und Ähnlichem trainiert.

Vor Beginn der Seminare würden die Bewerberinnen und Bewerber komplett ausgerüstet. Die einheitliche auslandsbedingte Mehrausstattung werde von der Bundesverwaltung gestellt.

Die Vorbereitungszeit nehme je nach Einsatzgebiet unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Die Vorbereitung auf Afghanistan etwa dauere ca. 70 Tage, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in der Dienststelle nicht als Einsatzkraft zur Verfügung stünden.

Multinationale Polizeieinsätze

Vorbereitung

Ausstattung:

- **Entsenderausstattung** erfolgt in Berlin
- **Auslandsbedingte Mehrausstattung**, wie z.B. einheitliche Mehrzweckanzüge (für PVB der Länder ohne Bundesadler), medizinische Ausstattung, Einsatzkisten erfolgt direkt im Vorfeld der Ausreise beim Bund

Stressbewältigungsseminar / Angehörigenseminar:

Probleme, Ängste und Befürchtungen ansprechen, Informationen erhalten und Netzwerke bilden

Infogespräch für Vorgesetzte:

Sensibilisierung für die persönliche und berufliche Situation der/des Einzelnen beim Einsatz, aber auch bei der (dienstlichen) Reintegration

Personalmanagement in der ZSE –
ZSE I C 32; Stand: Sep 2014



Einsätze
Voraussetzungen
► **Vorbereitung**
Entsendung
Nachbereitung



6

Während die Betreuung durch sie und ihre Kollegin vor dem Einsatz in der Buchung von Seminaren, der Koordinierung von Terminen und der Dokumentenantragstellung bestanden habe, erfolge nun der wichtigste Teil der Betreuung der Beamtinnen und Beamten im Auslandseinsatz:

Multinationale Polizeieinsätze

Entsendung

Betreuung:

Ziel:

- Erhaltung der Einsatzmotivation
- Stressverarbeitung / Bewältigung von Belastungen

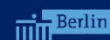
z. B. durch:

- Versorgung mit Informationen aus dem bisherigen Umfeld
- aktive Kontaktpflege
- Sicherstellung von Versorgungsmaßnahmen durch ein angemessenes Beratungs- und Betreuungsnetzwerk, ggf. unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Unterstützung der dienstlichen Vorgesetzten bei deren Betreuungsaufgaben
- Unterstützung von Angehörigen (soweit gewünscht)
- Betreuungs- und Inspektionsreisen

Personalmanagement in der ZSE –
ZSE I C 32; Stand: Sep 2014



Einsätze
Voraussetzungen
Vorbereitung
► **Entsendung**
Nachbereitung



7

Die Einsatzzeit betrage bei Kurzzeiteinsätzen vier bis sechs Monate, ansonsten zwölf Monate.

In der Nachbereitungsphase werde alles getestet, was als Risikofaktor ausgeschlossen werden müsse.

Multinationale Polizeieinsätze

Nachbereitung

Nachuntersuchung:

Ausschluss bzw. Dokumentation etwaiger Folgen des Auslandsaufenthaltes oder daraus resultierender gesundheitlicher Schäden

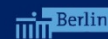
Debriefinggespräch:

Aufarbeitung von Erlebnissen / Erfahrungen aus den Einsatzgebieten; Vorbereitung auf den normalen Alltag im Dienst und in der Familie (behördlicher Psychologischer Dienst / Verhaltenstraining)

Personalmanagement in der ZSE –
ZSE I C 32, Stand: Sep 2014



Einsätze
Voraussetzungen
Vorbereitung
Entsendung
► **Nachbereitung**



8

Parallel dazu finde eine Befragung durch den Psychologischen Dienst statt. Die Angebote des Psychologischen Dienstes seien zeitlich nicht begrenzt.

Multinationale Polizeieinsätze

Nachbereitung

Nachbereitungsseminar:

Erkennen von Auffälligkeiten bei dem/der Missionsteilnehmer/-in und Hilfestellung bei deren Bewältigung

- einwöchig nach Langzeiteinsätzen - 12 Monate -
- zweitägig für Trainingseinsätze - 4 bis 6 Monate -
- zentrale Durchführung durch den Bund

Ein erneuter Auslandseinsatz ist abhängig von der Teilnahme an einem Nachbereitungsseminar!

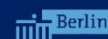
Rückkehrgespräch bei der Behördenleitung:

Wertschätzung der Einsatzkräfte und ihres Einsatzes, Gelegenheit, der Behördenleitung über Erfahrungen und Eindrücke sowie ggf. entstandene Probleme (vor Ort, in den Stammdienststellen) zu berichten

Personalmanagement in der ZSE –
ZSE I C 32, Stand: Sep 2014



Einsätze
Voraussetzungen
Vorbereitung
Entsendung
► **Nachbereitung**



9

Wenn die Nachbereitung der Polizei Berlin abgeschlossen sei, finde ein bundeseinheitliches Nachbereitungsseminar statt. Am Ende des Prozesses lade die Behördenleitung zu einem Rückkehrgespräch ein.

Gary Menzel (Polizei Berlin – Abschnitt 11) berichtet über seine Erfahrungen im EURO-POL-Einsatz in Afghanistan. – Im Rahmen seiner gesundheitlichen Vorbereitung seien 22 Impfungen notwendig gewesen. Er habe ein gut funktionierendes Immunsystem benötigt, denn in Kabul werde bis zu 40 Prozent Fäkalstaubbelastung nachgewiesen. Und im Winter würden alle verfügbaren Materialien, so etwa auch Autoreifen, verheizt, sodass im Missionsgebiet eine Vielzahl von Erkrankungen vorkomme. Für die Büros und die Wohnräume habe die EU Luftwäschefilter zur Verfügung gestellt.

Weitere Vorbereitungen:

Vorbereitung Lehrgänge

- 1 Stunde grober Sprachtest
- 1 Woche sprachlicher Vorbereitungslehrgang
- 2 Wochen Basislehrgang BW
- 4 Wochen Vorbereitungstraining Afghanistan
- 1 Nachmittag Angehörigenbetreuung
- 4 Tage HEAT Training Kabul
- 3 Tage SPO in Brüssel

Bevor der eigentliche Dienst beginne, finde das HEAT-Training, ein Kurzlehrgang im Einsatzgebiet, statt. In seinem Fall habe es allerdings acht Monate gedauert, bis er das Seminar habe besuchen können. In Vorbereitung auf seine Seniorposition in der Missionsleitung habe auch ein 3-tägiger SPO-Lehrgang bei der EU-Kommission in Brüssel stattgefunden.

Zur logistischen Vorbereitung: Auch wenn die EU-Mission in Afghanistan keinerlei Exekutivrechte gehabt habe, habe ihnen das afghanische Innenministerium zugestanden, aus Gründen der Eigensicherung bewaffnet zu sein. An der dafür vorgesehenen optimalen, sehr umfangreichen bundeseinheitlichen Ausstattung – er habe ca. 150 kg Gepäck mit sich geführt – seien die Auslandseinsatzteilnehmer zusätzlich ausgebildet worden.

Er sei in ganz Afghanistan für die EU-Mission unterwegs gewesen. Missionsziel von EUPOL sei gewesen, einen Beitrag zur Errichtung eines nachhaltigen und effektiven Polizeiaufbaus in bürgerlicher Polizeiarbeit zu leisten, der eine angemessene Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden unter afghanischer Verantwortung sicherstelle.

Trotz guter Vorbereitung hätten ihn die tatsächlichen Verhältnisse in Kabul überrascht. Es habe ca. vier Monate gedauert, bis er von dem Einsatzrahmen ein umfassendes Bild gewonnen habe. Das unten stehende Foto etwa stelle die Notrufzentrale in Kabul dar, die für das gesamte Land zuständig sei. Sie bestehe aus sechs nicht miteinander vernetzten PC-Arbeits-

plätzen, tagsüber bedient von sechs Telefonistinnen, die keinerlei Polizeibezug hätten. Nachts seien in der Zentrale Männer tätig gewesen. In der Nacht sei die Anzahl der polizeirelevanten Ereignisse allerdings gering gewesen.

Polizei Notruf Kabul



Das FIO – Field Implementation Office – bestehe aus den Polizeibeamten und den Justizmitarbeitern, die in den einzelnen Dependancen im ganzen Land verteilt gewesen seien. Seine Aufgabe sei gewesen, ein Musterprojekt für bürgernahe polizeiliche Zusammenarbeit in Kabul zu entwickeln. Das Projekt habe er in seinem ersten Jahr in Afghanistan initiiert. Im zweiten Jahr sei ihm die Leitung des gesamten Polizeibereichs übertragen worden. Er habe das deutsche Polizeikontingent – 30 Polizeivollzugsbeamten aus den Polizeien des Bundes und der Länder – geleitet sowie 180 Mitarbeiter aus 24 EU-Nationen plus Kanada, Neuseeland und Kroatien, seinerzeit noch nicht EU-Mitglied. Das habe dazu geführt, dass er ausnahmsweise 25 Monate in Afghanistan eingesetzt gewesen sei. Das Projekt laufe heute noch als Musterprojekt der EU.



Mit den Afghanen sei kaum direkte Kommunikation möglich gewesen, da sie nur selten Deutsch oder Englisch gesprochen hätten. Da er nicht in der Lage gewesen sei, hinreichend die Sprachen der Einheimischen – Dari oder Paschtu – zu lernen, habe der Austausch weitgehend über Dolmetscher stattgefunden.

Die Auslandseinsatzkräfte in Afghanistan seien mit vielerlei gesundheitlichen Gefahren und auch mit gefährlichen Tieren wie Kobras, Skorpionen usw. konfrontiert worden.

Die Betreuung durch die Bundesrepublik Deutschland in Krisensituation sei ausnahmslos exzellent gewesen. In einer Beschusssituation in der Nähe ihres Camps hinter 3 m hohen Betonwänden, die nicht ihnen gegolten habe, in der sie aber 14 Stunden im Bunker hätten verbringen müssen, sei sofort ein Kriseninterventionsteam aus der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan geschickt worden. Als vor drei Jahren der Eyjafjallajökull in Island Asche gespuckt habe und europaweit Flüge hätten storniert werden müssen, seien die Damen der Reisekostenstelle der Bundespolizei sogar am Sonntag im Dauereinsatz gewesen, um den Polizeibeamten jederzeit die An- bzw. Abreise nach bzw. von Afghanistan zu ermöglichen. In Familiennotfällen habe es weniger als 24 Std. gedauert, bis die Polizeibeamten hätten nach Hause fliegen können.

Die Verbindung zur Heimatdienststelle sei permanent durch die Auslandsbetreuung gehalten worden. Eine große Erleichterung für die Familie sei der für dortige Verhältnisse gute Internetstandard gewesen, der es ermöglicht habe, die Familie über Skype oder ähnliche Anbieter zu kontaktieren.

Bei den Vorbereitungen könne man im Hinblick auf die einzelnen Einsatzgebiete und den Personenkreis sicherlich noch mehr individualisieren, auch im Bereich der Zulassung zu solchen Auslandsverbindungen.

Nach seiner Rückkehr sei er innerhalb weniger Tage von Frau Polizeivizepräsidentin Koppers zu einem Rückkehrgespräch eingeladen worden. Er habe eine medizinische Nachuntersuchung und ein Auswertegespräch mit dem Psychologischen Dienst absolviert. Im Kühlroutenhaus der Bundespolizei im Berchtesgadener Land habe er sich im Rahmen eines Nachbereitungsseminars eine Woche lang von den Reise Strapazen erholen und mit anderen in Afghanistan eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten austauschen können. Für jeden Monat in Afghanistan habe er 1,5 Tage Sonderurlaub erhalten, sodass er nach dem Einsatz eine intensive Cool-down-Phase gehabt habe. In der Amts- und Direktionsleiterbesprechung bei Herrn Polizeipräsident Kandt habe er dann einen Vortrag über seine Einsatzerfahrung gehalten.

Für ihn sei der Einsatz sehr lohnend gewesen. Er habe in der fremden Kultur sehr viel gelernt, auch dass man in diesen Ländern sehr viel Geduld bei der Entwicklung von Polizeiarbeit benötige.

Robert Pieper (Polizei Berlin – Dir ZA, Gefangenendienst) berichtet, er habe drei Mal an Auslandseinsätzen teilgenommen, 2001 im Kosovo, 2006 sowie 2010 bis 2011 im Rahmen des zivilen Krisenmanagements im Sudan bzw. Südsudan. Der zweite Aufenthalt im Südsudan sei in die Zeit gefallen, in der der Staat seine Unabhängigkeit vom Sudan erlangt habe.

Der Südsudan – in der Zeichnung gelb markiert – liege zwischen dem Sudan im Norden, Äthiopien im Osten, Kenia, Uganda, der Demokratischen Republik Kongo im Süden und der Zentralafrikanischen Republik im Westen. Die Grenzen seien noch nicht konkret festgelegt; es komme immer wieder zu Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarländern.



Der Südsudan nehme ungefähr die doppelte Fläche der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Westen bestehe aus Dschungel – tropischem Regenwald –, der Osten sei von starker Trockenheit gezeichnet. Die reguläre Temperatur sowohl im Regenwald als auch in den trockenen Gebieten betrage zwischen 35 und 40 Grad Celsius, teilweise liege die Temperatur sogar über 45 Grad.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der internationalen Polizei würden aufgrund der lang anhaltenden Bürgerkriege im Sudan vom Abzug der letzten Kolonialmächte 1956 bis 1971 und von 1983 bis 2005 dort hingeschickt, wobei nicht nur der Norden gegen den Süden, sondern die Stämme des Südens auch untereinander gekämpft hätten. Entsprechend dem 2005 geschlossenen Friedensvertrag zwischen dem Norden und dem Süden habe in einer Volksabstimmung nach sechs Jahren festgestellt werden sollen, ob der Süden des Sudans selbstständig werden solle. Bei einem positiven Votum habe eine sechsmonatige Übergangsfrist gebildet werden sollen. In dieser Zeit habe sein zweiter Einsatz stattgefunden. Es sei eine sehr aufregende Zeit gewesen. Es sei zwar klar gewesen, dass die Volksabstimmung für die Separation ausfallen würde, aber im Vorfeld hätten im Süden bei den durch die Stämme geprägten verschiedenen politischen Parteien schon blutige Auseinandersetzungen stattgefunden. Auch heute noch komme es aus unterschiedlichen Gründen immer wieder zu Blutfeldübergriffen.

Die Verkehrssituation im Südsudan sei katastrophal. Außerhalb der Hauptstadt Juba, die teilweise über asphaltierte Straßen verfüge, bestünden die Straßen aus festgestampftem Lehm. Während der häufigen Regenzeiten, die zwei bis vier Wochen oder auch länger dauern könn-

ten, sei ein Befahren zum Teil nicht möglich. Hilfslieferungen benötigten Tage oder Wochen, um ans Ziel zu gelangen.

Straßenverhältnisse außerhalb Jubas während der Regenzeit



Eisenbahnen gebe es im Südsudan nicht, mittlerweile aber schon Fluglinien, die überwiegend von kirchlichen oder humanitären Einrichtungen betrieben würden. Die größeren Städte würden von Linien der staatlichen Sudan Airlines angeflogen. Flüge seien aber für die normalen Einwohnerinnen und Einwohner unbezahlbar. Sehr viele von ihnen benutzten ein Fahrrad.

Die Aufgaben der deutschen Polizisten vor Ort bestünden darin, den Aufbau und den Wiederaufbau zu unterstützen und nach der Unabhängigkeit des Südsudans den Frieden zu schützen. Die Regierung werde mit konfliktpräventiven Maßnahmen – Angebote von Konfliktminderungs- und -lösungsansätzen – unterstützt. Das sei nicht immer einfach gewesen, da die Regierung im Südsudan nach dem Erreichen der Eigenständigkeit eine Zeit lang die Hilfe der UNMISS abgelehnt habe.

In seinem Bereich habe die Betonung auf der Ausbildung der lokalen Polizeikräfte und der Entwicklung und Stärkung vorhandener Kapazitäten gelegen. Die Ausbildung der Polizeikräfte habe hauptsächlich bei laufendem Betrieb – „on the job training“ – stattgefunden.

Das unten stehende Foto zeige den offiziellen Kontrollpunkt der lokalen Polizei an der Ortszufahrt zu Torit im Südosten, wo er stationiert gewesen sei. Die Polizistinnen und Polizisten seien nicht immer als solche zu erkennen, denn über viele Jahre habe die südsudanesischen Regierung günstig uneinheitliche Uniformen angeschafft, wie etwa Adidas-Trainingsanzug-ähnliche Hosen, grüne Camouflage-Anzüge oder beigefarbene Anzüge. Entsprechend hätten die Polizistinnen und Polizisten in einem Bereich teilweise drei oder vier verschiedene Uniformen getragen. Gegenüber seinem ersten Auslandseinsatz im Sudan sei das schon ein Vorteil, denn damals hätten sie noch gar keine Uniformen getragen, und man habe nur schwer zwischen Polizeikräften und Banditen unterscheiden können.

Die tägliche Arbeit besteht darin, das örtliche Polizeirevier/die Wache aufzusuchen und den Kollegen Hilfestellung bei der täglichen Routinearbeit zu geben, durch Beobachten, Verbesserungsvorschläge und dem sogenannten „on the Job Training“.



Bei seinem Aufenthalt im Jahr 2006 sei es noch die Aufgabe der UN gewesen, die vorhandenen Polizeiangehörigen zu registrieren – siehe unten –, weil die Regierung zu dem Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen sei zu sagen, wer Polizist gewesen sei und wer nicht. Jeder habe behauptet, Polizist zu sein, weil ihm das Macht und ein geregeltes Einkommen gebracht hätte. Die wirklichen Polizisten hätten sie daran erkannt, dass sie zuvor bezahlt worden seien.

Registrierung der aktiven Polizeiangehörigen



Die Verständigung habe hauptsächlich mit Hilfe von Dolmetschern stattgefunden. In der Hauptstadt Juba und den größeren Ansammlungen hätten einige Menschen auch Englisch gesprochen. Außerhalb seien Dialekte oder Stammessprachen gesprochen worden, die teilweise auch die lokalen Dolmetscher nicht verstanden hätten.

Lokales Trainingscamp



In Juba finde die Polizeigrundausbildung in Gebäuden und mittlerweile auch in einem Trainingscompound statt. Die Ausbildung außerhalb Jubas finde in Trainingscamps – siehe oben – statt. Das Camp sei außen durch einen Holzstaketenzaun gekennzeichnet. Die Hütten im Hintergrund bestünden aus Stroh oder Lehmwänden. Die Hütten im Vordergrund seien aus Holz gebaut, verstärkt mit Kunststoffplanen und gedeckt mit Planen oder Wellblech.

Hier werde der Unterricht abgehalten:

Es werden größtenteils polizeispezifische Stoffe vermittelt
(Durchsuchungen, Verhalten an Tatorten,
Spurensicherung, Aufnahme von Verkehrsunfällen)



Die Unterrichtsstoffe würden von den Vereinten Nationen vorgegeben. Sie seien per E-Mail an die Unterrichtsorte geschickt worden, damit dort z. B. eine Powerpoint-Präsentation habe abgehalten werden können. Leider sei aber nicht bedacht worden, dass es weder Strom noch einen geeigneten Hintergrund gegeben habe. Zudem habe sich die Akkulaufzeit der zur Verfügung gestellten Laptops sehr schnell reduziert.

Die Verständigung mit den Polizeiauszubildenden sei häufig besonders schwierig oder sogar unmöglich gewesen, weil in den Stämmen die Auswahl der Stammesangehörigen für die Polizeiausbildung nicht von der Regierung getroffen werde, sondern von den Stammesältesten. Für den Polizeidienst seien zum Teil Männer ausgewählt worden, die ihre entlaufenen Ziegen wieder leicht eingefangen hätten. In den Augen der Stammesältesten seien diese Männer besonders für die Verbrecherjagd qualifiziert. Entsprechend hätten die Auszubildenden meist keine Sprache gesprochen, mit der sie sich hätten verständlich machen können, und auch nicht über den erforderlichen Intellekt verfügt.

Die Polizeibeamten der UNMISS hätten darauf keinen Einfluss nehmen können. Selbst der Schulleiter habe der Stammespolitik hilflos gegenübergestanden. Schwierig sei auch, dass – nach offiziellen Schätzungen des Südsudan aus dem Jahr 2010 – 73 Prozent der Über-Fünfzehnjährigen Analphabeten seien.

Bevor Polizisten eingestellt worden seien – vor 2009/2010 – seien nach der Einnahme von Dörfern ein oder zwei Männer aus der Rebellenarmee, die nicht mehr so beweglich gewesen seien, von den Rebellen als Polizisten bestimmt worden. Zu diesem Zweck seien sie mit einer Kalaschnikoff ausgestattet worden. Eine Polizei- oder Armeeausbildung hätten sie nicht genossen. Die unbewaffneten UNMISS-Polizisten habe es manchmal Überwindung gekostet, mit diesen Männern Kontakt aufzunehmen, die im Umgang mit einer Waffe offensichtlich keine Erfahrung gehabt und damit herumgespielt hätten.

Die Polizeibeamten der UNMISS seien in Compounds in Containern untergebracht gewesen. Die Compounds bestünden des Weiteren aus Schulungs- und Bürocontainern. Eingegrenzt seien sie durch einen drei bis vier Meter hohen Erdwall, dessen Toreinfahrt von lokaler Security bewacht werde. Auf der Seite der UN seien einzig die Schutzeinheiten bewaffnet. Das seien in seinem Fall Soldaten aus Bangladesch gewesen, in anderen Bereichen stammten sie aus Indien oder Kenia. Diese Soldaten seien nie zum Einsatz gekommen, und möglicherweise seien die alten Waffen aus Bangladesch auch gar nicht einsatzfähig gewesen.

UN-Camp Torit, östlicher Süd-Sudan



Mit Verpflegung habe man sich selbst auf dem Markt versorgen müssen. Die auf dem Markt verkauften Lebensmittel und Ausstattungsgegenstände – Obst, Gemüse, Wasser, Kunststoffstühle, Besteck usw. – seien zu über 90 Prozent mit Lkw aus Uganda herangeschafft worden, das von seinem Standort aus nur 40 km entfernt gewesen sei. Aufgrund der potenziell schlechten Qualität der Nahrungsmittel – etwa des Wassers oder der bei 35 Grad Celsius gelagerten Eier – oder von Mangelernährung seien sie gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt gewesen.

Alle Fraktionen bedanken sich für die Vorträge.

Christopher Lauer (PIRATEN) bittet um eine Bewertung, welchen Gewinn die Einheimischen durch die Auslandseinsätze hätten. Müsste eine größere Hilfsaktion gestartet werden?

Er sei darüber irritiert, dass die Koalition das Thema Auslandseinsätze der Berliner Polizei als TOP 1 auf die Tagesordnung gesetzt habe. Das Thema sei ohne Zweifel interessant, aber im Augenblick gäbe es wichtigere Themen zu behandeln, wie etwa die „Besonderen Vorkommnisse“.

Oliver Höfinghoff (PIRATEN) erkundigt sich, welche Nachbereitungsmaßnahmen stattfänden? Würden die Rückkehrer psychologisch betreut? Wenn ja – welche Art von Therapiemaßnahmen fänden statt? Wie lange dauere solch eine Therapie durchschnittlich? Bei wie vielen Rückkehrern seien längere Therapien notwendig?

Gebe es im Fall von traumatischen Erfahrungen während des Auslandseinsatzes die Möglichkeit einer vorzeitigen Heimkehr? Wie häufig sei diese Möglichkeit schon genutzt worden?

Wie weit gehe die Neutralitätsprüfung im Rahmen der Vorbereitungen? Welche Kriterien würden bei der Prüfung zugrunde gelegt?

Welche Anreize gebe es für Polizeibeamte, sich für einen Auslandseinsatz zu bewerben?

Sei im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen Korruption in den Einsatzgebieten verzeichnet worden? Wie werde der Korruption vorgebeugt? Seien gegen Berliner Polizeibeamte im Auslandseinsatz Strafverfahren geführt worden? Wenn ja – wie viele und auf der Basis welcher Beschuldigungen? Seien Polizeibeamte in diesem Rahmen verurteilt worden? Wie viele Delikte seien im Dienst und wie viele in der Freizeit verübt worden?

Seien Berliner Polizeibeamte im Rahmen ihrer Auslandseinsätze verletzt oder getötet worden oder schwer erkrankt? Wenn ja – wie viele und wodurch? Wie viele Verletzte und Tote habe es im Straßenverkehr gegeben? Biete die Polizei Berlin im Todesfall eines Polizeibeamten im Auslandseinsatz den Angehörigen psychologische Unterstützung oder Seelsorge an? Wenn ja – welcher Art?

Wie viele Polizeibeamte seien bisher mehrfach im Ausland eingesetzt worden? Auf welche Einsatzzzeiten komme man maximal oder im Durchschnitt durch die kumulierten Zeiten von Berliner Polizeibeamten?

Hakan Taş (LINKE) fragt, wonach sich die je nach Missionsgebiet individuelle Verwendungsdauer richte? – Müsse das Berliner Abgeordnetenhaus nicht durch einen entsprechenden Beschluss ein Rückholrecht und damit auch jederzeit das Recht zur Beendigung eines Einsatzes haben? Ein solcher Parlamentsvorbehalt sei bisher nicht vorgesehen. Übrigens fordere die GdP für die Bundespolizei schon seit Jahren ein Rückholrecht.

Da das Einsatzgeschehen im Ausland kaum mit dem im Inland vergleichbar sei, könnten die polizeilichen Aufgaben im Auslandseinsatz weder besonders prämiert noch zuvor an den Polizeischulen gelehrt werden könnten.

Der Auslandseinsatz der Berliner Polizei sei aufgrund der Entwicklung grenzüberschreitender Kriminalität notwendig. Welche Länder habe das für die Bearbeitung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität zuständige LKA 2 im Auge? Welche Delikte würden dabei mit welchen Ländern in Verbindung gebracht, die einen Auslandseinsatz der Berliner Polizei tatsächlich rechtfertigten?

Der Antrag der Koalition sei den beabsichtigten Änderungen im ASOG zu verdanken. Diese beinhalteten, dass ausländische Sicherheitsbeamte hoheitlich in Berlin tätig werden könnten. Wie gedenke der Senat oder die Berliner Polizei, diese Hoheitsakte zu kontrollieren bzw. ggf. zu begrenzen?

Dr. Robbin Juhnke (CDU) erwidert auf die Kritik von Herrn Abg. Lauer, die Tagesordnung werde in enger Zusammenarbeit des Vorsitzenden mit den Fachsprechern zusammengestellt. Der Vorsitzende übe an dieser Stelle sein Amt objektiv aus.

Er sei erstaunt, dass schon 255 Berliner Beamte und Beamtinnen Auslandseinsätze absolviert hätten. Sei in dieser Zahl auch der Kosovo enthalten? Dass auch Frauen an Auslandseinsätzen teilnähmen, gerade auch in Ländern, in denen die Rolle der Frau bisher anders definiert werde, finde er bemerkenswert. Es könne von Vorteil sein, wenn in diesen Ländern andere Rollenmodelle vorgelebt würden.

Er bitte um weitere Informationen zu der Vorbildwirkung, die die Polizei Berlin im Hinblick auf Auslandseinsätze zeige. Er zolle Herrn Menzel Respekt, weil dieser als höchster Polizeiführer 25 Monate in Afghanistan im Einsatz gewesen sei. Das sei keine Selbstverständlichkeit.

Wie häufig seien Kontakte von Frau Schnabel zu den im Ausland eingesetzten Polizeikräften erwünscht?

Tropentauglichkeit sei nicht in allen Ländern erforderlich. Absolvierten alle Bewerber dieselben Tests? Wenn ja – würden je nach Zielgebiet Ausnahmen gemacht, um den Kreis der Bewerber und Bewerberinnen zu vergrößern?

Die Wiedereingliederung der Rückkehrer sei in der freien Wirtschaft in der Regel problematisch. Gelingt die Wiedereingliederung bei der Berliner Polizei?

Die Nachhaltigkeit der Polizeiarbeit bei Auslandseinsätzen sei der Maßstab. Er habe von Polizeibeamten, die mehrfach in Afghanistan gewesen seien, vernommen, dass ihre Bemühungen fruchtbar seien. Könne das bestätigt werden?

Er bedanke sich im Namen seiner Fraktion für das Engagement im Rahmen der Auslandseinsätze. Die Polizeibeamtinnen und -beamten im Ausland hätten die besondere Wertschätzung und die Rückendeckung durch die Volksvertretung.

Frank Zimmermann (SPD) begrüßt, dass dem Innenausschuss endlich einmal ein Einblick in die Tätigkeit der Polizeikräfte im Auslandseinsatz gegeben worden sei, denn es hätten sich bereits Mythen und Legenden darum gerankt.

Auf diese Weise sei es auch möglich, die Einsätze in die richtigen Zusammenhänge einzuordnen. Die drei Einsätze seien entweder von den Vereinten Nationen, wenn es um den Südsudan gehe, oder von der Europäischen Union, wenn es um den Kosovo oder Afghanistan gegangen sei, initiiert worden. Daran seien zahlreiche Mitgliedsstaaten beteiligt. Berlin sei dabei Teil eines größeren Kontingents. So seien etwa an der Resolution 2132 zum Südsudan viele Staaten mit insgesamt 12 500 Soldaten und 1 323 Polizisten beteiligt. Auch Berlin leiste – das sei nicht einfach und noch nicht gelungen – dadurch seinen Beitrag zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit und zum Aufbau von funktionierenden Sicherheitsbehörden und eines rechtstaatlichen Staatswesens. Die wichtigsten Zielsetzungen im Südsudan seien z. B.: Konsolidierung des Friedens, staatsbildende Entwicklung, Konfliktprävention, Aufbau des Rechtssystems, Stärkung der Sicherheit.

Die in der Vorbereitung befindliche Änderung des ASOG handele nicht von den Auslandseinsätzen nach dem Bundes- bzw. Völkerrecht, sondern von den Routineermittlungstätigkeiten der Berliner Polizei im Ausnahmefall im Ausland.

Benedikt Lux (GRÜNE) stellt klar, er halte es für notwendig, dass das Parlament zu einem sehr frühen Zeitpunkt beteiligt werde, wenn es um Polizeientsendungen in das Ausland gehe. Er begrüße daher, dass jetzt endlich einmal im Innenausschuss über die Auslandseinsätze der Berliner Polizeibeamten und -beamtinnen gesprochen werde.

Es sei wichtig, dass Berlin als Bundesland der Bundesrepublik Deutschland seiner humanitären Verantwortung nachkomme. Er sei auch froh darüber, dass seitens des Senats viel Aufwand betrieben werde, um die entsandten Polizistinnen und Polizisten ordentlich zu betreuen. Er finde es auch politisch richtig, dass Berlin, das eher das Bild einer bürgernahen Polizei zeige, sich mit Augenmaß beteilige. Inwieweit könnten Berlin oder die Bundesrepublik über die bundesweite Koordinationsstelle an der Philosophie „Civilian Policing“ und nicht „Police by Force“ mitwirken und versuchen, auf die Ansprüche der Menschen vor Ort einzugehen?

Hier sei nicht die Rede von Ermittlungen im Ausland, sondern von multinationalen Polizeieinsätzen im Rahmen der UN, der EU oder von Stabilitätspakts bestimmter Staaten. Wie werde die Trennung einerseits zu den Aufgaben des Militärs vor Ort und andererseits zu zivilen Aufgaben, wie etwa Hilfsmissionen von NGOs, gewährleistet?

Die ASOG-Reform umfasse in § 7 beides, sowohl die polizeilichen Ermittlungen im Ausland als auch die Beteiligung an multinationalen Auslandseinsätzen, zu denen die Bundesrepublik

sich verpflichtet habe und Berlin sich durch eine Änderung des ASOGs ebenfalls verpflichten wolle. Im ASOG werde ausdrücklich geregelt, dass die Berliner Polizei im Einzelfall exekutiv Aufgaben im Ausland wahrnehmen könne, oder auch generell, indem der Innensenator es erlasse. Er bitte darum, das Parlament früh daran zu beteiligen, wenn solche Aufgaben anstünden. Da das Parlament haushälterisch, aber auch rechtlich die Verantwortung für die Berliner Polizei trage, sollte geprüft werden, im ASOG festzulegen, dass das Parlament von Anfang an beteiligt werde.

Im Rahmen der EULEX-Mission im Kosovo habe die Berliner Polizei ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage Exekutivaufgaben wahrgenommen. Sei dieser Einsatz rechtswidrig gewesen? Wie hätten die Exekutivaufgaben ausgesehen? Warum hätten sie wahrgenommen werden müssen? Sei es geplant, weiterhin Exekutivaufgaben im Rahmen von multinationalen Einsätzen wahrzunehmen, und wenn ja – welche?

Er habe vernommen, dass die Berliner Polizei auf Wunsch der Kanzlerin auch die Ukrainische Polizei beim Aufbau von Strukturen unterstützen solle. Herr Senator Henkel und Herr Polizeipräsident Kandt seien schon in die Ukraine gereist. Welche Maßnahmen seien in diesem Zusammenhang geplant?

Welche Abweichungen vom Königsteiner Schlüssel seien möglich? – Wie funktioniere die Zusammenarbeit mit der AG Internationale Polizeieinsätze – AG IPM – auf Bundesebene? Seien die Lagebilder, die die AG IPM wöchentlich erstelle, geheim oder allgemein zugänglich? Könnten sie in größeren Zeitabständen dem Parlament zur Verfügung gestellt werden?

Im Nachtrag zu seinen Kleinen Anfragen aus dem November 2012 interessiere ihn noch: Sei das Konzept der Zentralen Serviceeinheit inzwischen überarbeitet worden? Wenn ja, seien neue Erfahrungen eingeflossen?

Könne Berlin seiner Verantwortung nachkommen, in Zeiten, in denen der Arbeitsdruck in den Dienststellen sehr groß sei, genügend Polizeibeamtinnen und -beamte für Auslandseinsätze zur Verfügung zu stellen?

Weshalb werde von den Bewerberinnen und Bewerbern nur Englisch abverlangt? Weshalb seien keine mehrwöchigen Kurse in der Landessprache verpflichtend?

Sei ein Auslandseinsatz trotz der hohen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber kein Beförderungskriterium nach der Rückkehr?

Christopher Lauer (PIRATEN) stellt zur Diskussion, ob nicht eine zentrale Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber für die ganze Bundesrepublik Deutschland preiswerter wäre?

Canan Bayram (GRÜNE) fragt, wie die im Auslandseinsatz von den Polizeikräften erworbene interkulturelle Kompetenz von der Polizei Berlin genutzt werden könne, etwa im Umgang mit den Flüchtlingen in Berlin. – Würden die Polizeibeamten und -beamtinnen mehrmals in denselben Ländern eingesetzt?

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) erklärt, in der Änderung des ASOG gehe es sowohl um die Frage, wie ausländischen Dienstkräften ermöglicht werde, vollwertig Polizeiz-

arbeit in Berlin zu leisten, als auch umgekehrt. Allerdings gehe es hier um bilaterale Abkommen.

Seit 1989 nähmen deutsche Vollzugsbeamte an friedenssichernden und -erhaltenden Einsätzen unterschiedlicher Mandatgeber mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmen teil. Es gehe nicht immer nur um die militärische, sondern auch um die zivile Dimension.

Wie bänden sich die Dinge in nationales Recht ein? – Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten sei nach dem Grundgesetz eine Bundesangelegenheit. Für die soeben dargestellten Auslandseinsätze habe es verschiedene Beschlüsse gegeben, unter anderem den Beschluss der Bundesregierung, dass Polizeieinsätze im Rahmen einer Friedensmission oder einer humanitären Maßnahme im Ausland jeweils aufgrund eines förmlichen Beschlusses der Bundesregierung erfolgten. Dieser erforderliche Kabinettsbeschluss werde in gemeinsamer Verantwortung des BMI und des Auswärtigen Amtes herbeigeführt. Der Deutsche Bundestag sei über die entsprechende Verwendung zu unterrichten. Dieser Beschluss finde sich auch im Bundespolizeigesetz wieder.

Die Gründung der AG IPM gemeinsam mit dem Bund gehe auf einen Beschluss der IMK aus dem Jahr 1994 zurück. Die Arbeitsgruppe solle ein Beratungs- und Entscheidungsgremium in allen Fragen der Vorbereitung, Beteiligung und Durchführung von Auslandsmissionen sein, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder andere Zuständigkeiten dem entgegenstünden. Die Inhalte der AG IPM seien VS-NfD.

Was passiere faktisch und rechtlich mit den Beamten, die für Berlin in solche Missionen gingen? – Die Berliner Beamten würden gemäß den gültigen Landesgesetzen in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz dem Bundespolizeipräsidium abgeordnet. Der Rest leite sich daraus ab. Das Bundespolizeigesetz und den entsprechenden Beschluss der Bundesregierung habe er gerade erwähnt.

Polizeipräsident Klaus Kandt antwortet auf die entsprechenden Fragen von Herrn Abg. Lux, die Berliner Polizeibeamten nähmen an Auslandseinsätzen in zumeist durch Kriege oder kriegsähnliche Zustände entstandenen Krisengebieten teil. Dabei unterstütze Berlin nur den Anteil an den Missionen der Bundesrepublik Deutschland. Insofern mache Berlin keine eigene Politik. – Berlin stelle einen Anteil dessen, was Deutschland leisten müsse.

Der Auftrag und die genauen Bedingungen, die in der Ausschreibung formuliert seien, würden an das jeweilige Krisenland angepasst. Englisch sei die am meisten geforderte Sprache, für manche Länder, wie etwa Mali, seien aber Französischkenntnisse Bedingung. Die jeweiligen Landessprachen könnten nicht in kurzer Zeit so gründlich erlernt werden, dass die Polizeibeamten als Hoheitsträger in der Lage seien, sie verhandlungssicher zu verwenden. Es sei vorteilhafter, die Verhandlungen auf Englisch oder mit Hilfe von Dolmetschern zu führen.

Die Situationen seien nicht pauschal mit einander vergleichbar, und die Einsätze fänden immer auf freiwilliger Basis statt. So habe sich z. B. auf eine Anfrage der Niederlande nach Leichenspürhunden, um am Absturzort der Passagiermaschine in der Ostukraine nach Toten zu suchen, kein Freiwilliger gemeldet.

Die Polizisten im Auslandseinsatz hätten z. T. eine rustikalere Bewaffnung als in Berlin, aber sie operierten dennoch nicht militärähnlich, sondern ließen sich vom Militär beschützen.

Die Missionen ließen sich nicht mit den Tätigkeiten in Berlin vergleichen. Die Polizei in Berlin sei sehr ausdifferenziert und gehe auf vielfältige Belange ein, während die Missionen rustikaler seien.

Durch die Auslandseinsätze der Kolleginnen und Kollegen gewinne die Polizei Berlin an kultureller Kompetenz, wenngleich sich die erlangten Kenntnisse nicht auf die Breite umlegen ließen. So werde etwa Herr Piper nicht eine Beschulung der Berliner Polizei zur Situation im Südsudan durchführen, um die Flüchtlingssituation in Berlin verständlich zu machen. Damit wäre die Berliner Polizei überfordert. Dennoch stellten die Auslandseinsätze einen Mehrwert für die Berliner Polizei dar.

Es gebe keine Regelung, um im Anschluss an einen Auslandseinsatz eine Beförderung sicherzustellen. Die Beförderungen erfolgten nach Eignung, Leistung und Befähigung. Die während des Auslandseinsatzes erbrachten Leistungen würden durch Beurteilungen in der Mission gespiegelt. Die Beurteilungen seien häufig herausragend, sodass dadurch eine gewisse Wertschätzung erfolge. Bedauerlich sei, dass das Gelernte in Berlin nicht 1:1 umzusetzen sei. Die Kolleginnen und Kollegen nähmen im Ausland häufig sehr bedeutungsvolle Positionen ein, die ihre Tätigkeit in Berlin nicht widerspiegeln, sodass es hier zu einem Downgrading kommen könne.

Die Vorbereitungen auf die Auslandseinsätze seien nicht sehr teuer, weil die großen Posten vom Bund erstattet würden. Berlin trage Seminarkosten, es fänden aber auch Seminare an der Bundespolizeiakademie statt.

Hinsichtlich der Ukraine fänden Gespräche zur Unterstützung der Polizei statt. Im Augenblick lägen aber noch keine Voraussetzungen vor, um dort eine Polizeimission aufzubauen.

Gary Menzel (Polizei Berlin – Abschnitt 11) meint, die Frage, welchen Erfolg der Einsatz bringe, sei aus seiner Perspektive schwer zu beantworten, denn die Voraussetzungen ließen sich nicht nach mitteleuropäischen Standards messen. In Anbetracht der anderen Struktur und von 80 Prozent Analphabeten in der afghanischen Polizei dauere die Durchführung eines Projekts sehr lange. Vor vier Jahren habe er im Rahmen der EUPOL-Mission in Afghanistan in einer durch und durch paramilitärisch strukturierten Polizei das Civilian Policing, eine bürgernahe Polizeiarbeit, initiiert. Inzwischen sei das seinerzeit angestoßene Konzept, das in einem Musterdistrikt in Kabul begonnen habe, landesweites Grundsatzprogramm. Die Menschenrechtsvereinigungen achteten inzwischen darauf, dass die Polizeiarbeit nahe am Bürger sei.

Nicole Schnabel (Polizei Berlin – ZSE) teilt mit, die individuelle Verwendungszeit richte sich nach dem Wunsch des Bewerbers. In dem Ausnahmefall von Herrn Menzel seien auch dessen Lage und dessen Informationen berücksichtigt worden. – Anhand der wöchentlichen Meldungen werde permanent geprüft, ob die Lagen in den Ländern sicher genug seien, um die Missionsteilnehmer vor Ort zu lassen. Die Kolleginnen und Kollegen hätten aber auch auf eigenen Wunsch jederzeit die Möglichkeit, ihren Einsatz abubrechen. Im Bedarfsfall sei der Ausflug innerhalb von 24 Stunden möglich. Auf Wunsch könnten sie auch wieder in das Land

zurückkehren. Die Einsatzkräfte im Sudan würden nach sechs Monaten gefragt, ob sie bereit seien, noch zwei weitere Intervalle von je drei Monaten dort zu bleiben.

Die Neutralitätsprüfung finde im Rahmen der Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen anhand der Personalakte statt. Ein Migrationshintergrund spiele dabei keine Rolle, eher seien Eheschließungen oder Nebentätigkeiten, etwa Geschäfte mit den betroffenen Regionen, entscheidend.

Kein Berliner Beamter sei bislang von Bundesseite nach Hause geschickt worden. Sie verhielten sich vorbildlich, insofern seien auch keine Strafverfahren oder Korruptionsvorwürfe zu verzeichnen.

Es habe einen Todesfall gegeben, jedoch nicht im Zusammenhang mit der Mission; ein Kollege sei im Schlaf verstorben. Anfang der 90er-Jahre seien auch zwei Fälle von posttraumatischer Belastungsstörung vorgekommen. Sie seien erst lange nach den Einsätzen aufgetreten. Aufgrund dieser Gefahr hätten die seelsorgerischen Angebote keine zeitliche Begrenzung. – Die Einsatzkräfte würden von einem Psychiater der Landespolizeischule, vom sozialmedizinischen Dienst und von Pfarrern begleitet. Wenn die Probleme nicht durch das fachspezifische Personal der Polizei gelöst werden könnten, werde bei anderen Stellen Hilfe geholt und angeboten.

Zu der Frage nach der psychologischen Betreuung von Angehörigen: Die Familienangehörigen, Freunde und Bekannten könnten an einem Angehörigenseminar teilnehmen. Und wie den Kolleginnen und Kollegen im Auslandseinsatz stehe auch ihnen bei Bedarf das komplette Kontaktnetz aus Polizei, Seelsorgern und Psychologen zur Verfügung.

Zum Thema Anreizsystem: Zusätzlich zu ihren regulären Bezügen erhielten die Beamten und Beamtinnen während ihres Auslandseinsatzes vom Bund einen Auslandsverwendungszuschlag, der sich nach dem Einsatzgebiet richte. Im Kosovo liege der Zuschlag im Augenblick bei 75 Euro/Tag, in Afghanistan sei er weitaus höher. Im Urlaub entfalle der Zuschlag. Alle Reisekosten würden übernommen.

Die bundesweiten Leitlinien seien im Februar 2014 aktualisiert worden. Alle darin veränderten Prozesse übernehme die Polizei Berlin gerade in ihr hausinternes Konzept. So sollten etwa in Zukunft schon vom Tag der Bewerbung an Französischkurse angeboten werden, weil diese Sprache in einigen Ländern Voraussetzung sei, die Bewerber aber meist nicht über die entsprechenden Kenntnisse verfügten. Die Erlangung von Sprachkompetenz nehme jedoch viel Zeit in Anspruch.

Der Königsteiner Schlüssel gebe anhand der Gesamtzahl der vom Bund in die Auslandsmissionen geschickten Polizeikräfte den Anteil für Berlin vor. Im Augenblick wäre der Pflichtanteil sieben Personen, Berlin stelle jedoch nur fünf Personen. Es stünden zwar genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber bereit, aber die Entsendepolitik des Bundes sei durch die starke Reduzierung der Personalbestände in Afghanistan etwas eingeschränkt.

Gary Menzel (Polizei Berlin – Abschnitt 11) berichtet, die Zusammenarbeit mit den NGOs gestalte sich in den einzelnen Einsatzgebieten unterschiedlich. In Afghanistan etwa hätten einige NGOs den Kontakt insbesondere zum Militär und aufgrund ihrer Erfahrungen mit der

alten Polizei auch zur Polizei eher gemieden. Über gemeinsame Projekte und auch im Hinblick auf Sicherheitsfragen habe es aber eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen ihm und NGOs, wie etwa Menschenrechtskommissionen, gegeben.

Robert Pieper (Polizei Berlin – Dir ZA, Gefangenendienst) berichtet, er sei nicht in einer EULEX-Mission im Kosovo gewesen, sondern mit der UNMIK, der ersten UN-Mission im Kosovo. Aufgrund des Bürgerkriegs seien seinerzeit sowohl Christen als auch Muslime bei der Polizei tätig gewesen. Es sei jedoch ein Problem gewesen, Angehörige dieser beiden Gruppen ohne Konflikte in einem einzigen Streifenwagen fahren zu lassen. Seine Tätigkeit habe in ganz normaler Polizeiarbeit bestanden, immer auch mit der Aufgabe, Christen und Muslime zu mischen. Nach einiger Zeit habe das auch funktioniert. Hier zeige sich die Nachhaltigkeit vor Ort.

Benedikt Lux (GRÜNE) meint, er könne sich immer noch nicht vorstellen, worin die Exekutivaufgabe im Einzelnen bestanden habe. Auf der WEB-Seite der ZSE stehe, dass die Auslandseinsatzkräfte aus Eigensicherungsgründen eine Waffe trügen. Sei das eine exekutive Befugnis? Seien die bisherigen Einsätze, in deren Rahmen exekutive Befugnisse wahrgenommen worden seien, rechtswidrig gewesen? Er interessiere sich dafür, um für die zukünftige Beratung zur ASOG-Änderung eine Grundlage zu haben. – Welche zukünftigen Missionen seien geplant, an denen sich der Bund und auch Berlin beteiligten?

Gary Menzel (Polizei Berlin – Abschnitt 11) antwortet, die UNMIK sei die einzige Exekutivmission gewesen, die bisher von deutscher Seite wahrgenommen worden sei. Die internationalen Polizeivollzugsbeamten hätten dort mit einem UN-Mandat Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt und Verkehrsunfälle bearbeitet. Der Hintergrund für die Mission sei gewesen, dass im Kosovo funktionierende Polizeistrukturen gefehlt hätten.

Im Rahmen der anderen Missionen hätten die Berliner Polizeivollzugsbeamten keine hoheitlichen Befugnisse. In Afghanistan hätten sie zwar auf der Basis einer Vereinbarung zwischen der EU und dem afghanischen Innenministerium die Erlaubnis gehabt, Dauerwaffenträger zu sein, allerdings nur zu Zwecken der Selbstverteidigung.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) erklärt, bei der EULEX-Mission im Kosovo sei es ausschließlich darum gegangen, dem Land beim Aufbau von Polizei, Justiz und Verwaltung behilflich zu sein.

Nicole Schnabel (Polizei Berlin – ZSE) beantwortet die Frage nach zukünftigen Einsätzen. Berlin sei Mitglied in der Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen – AGIPM –, die sich halbjährlich treffe. Dort werde den Ländervertretern über das Auswärtige Amt berichtet, welche Missionen in Planung seien, welche Organisationen die Missionen beobachteten und wie die Entwicklung sein könnte.

So habe sich etwa die Ukraine eine Missionsbeteiligung gewünscht. Das sei im April mitgeteilt worden. Man habe erwartet, dass zügig eine Mission aufgebaut werden würde. Mit dem Kabinettsbeschluss vom 17. September dieses Jahres müsse die IMK den Landesumlauf einleiten. Sobald dieser im Land Berlin eingetroffen sei, entscheide Berlin offiziell, ob es daran teilnehme. In diesem Fall sei Berlin zu einer Beteiligung bereit. Die Ausschreibungen für die Jobs seien auch bereits erfolgt, aber das Land Berlin habe keinen Zuschlag erhalten. – Es gebe

auch den Wunsch der Bundesregierung, an einem Einsatz in Mali teilzunehmen. Das habe Berlin aber auch noch nicht in seinem Portfolio.

Benedikt Lux (GRÜNE) weist darauf hin, dass auf der Homepage der Zentralen Serviceeinheit bei der Berliner Polizei – ZSE I C 32 – zur EULEX-Mission im Kosovo, die Herr Senator Henkel soeben als rein technisch und organisatorisch beschrieben habe, zu lesen sei:

Die Beamtinnen und Beamten sind als Beraterinnen und Berater bzw. Ausbilderinnen und Ausbilder tätig und nehmen auch exekutive Befugnisse wahr. Sie tragen insbesondere aus Eigensicherungsgründen eine Waffe.

Er erwarte jetzt keine konkrete Antwort, wolle aber festhalten, dass es auf Seiten des Senats offensichtlich ein erhebliches Maß an Unsicherheit gebe, was eine Exekutivaufgabe und wozu sie notwendig sei, denn seine Frage, ob der dieser Einsatz rechtswidrig gewesen sei, weil Exekutivaufgaben wahrgenommen worden seien, habe nicht beantwortet werden können. Er wünsche, dass bei der geplanten Erweiterung der Befugnisse der Polizei dieser Sachverhalt im Rahmen der ASOG-Reform in die Diskussion einbezogen werde.

Der Ausschuss schließt die Besprechung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Piratenfraktion
Drucksache 17/1700

**Einführung einer Erhebungsmatrix für
Funkzellenabfragen – Bessere statistische Erfassung
von Daten für echte parlamentarische Kontrolle**

[0174](#)
InnSichO
ITDat
Recht(f)

Christopher Lauer (PIRATEN) drückt seine Verwunderung darüber aus, dass ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der in den Rechtsausschuss eingebracht werden solle, nicht im Innenausschuss vorgelegt worden sei. – Seine Fraktion wünsche eine genauere Erfassung und Aufschlüsselung der nicht individualisierten Funkzellenabfragen. Die Ermittlungsinstrumente stellten aufgrund des verdeckten Charakters der Maßnahme einen schweren Grundrechtseingriff dar, da die von der Maßnahme Betroffenen nicht darüber informiert würden, dass sie quasi zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort gewesen seien und in eine solche Funkzellenabfrage hineingekommen seien. Als Gesetzgeber müsse das Parlament in der Lage sein zu bewerten, wie die Polizei das Mittel einsetze und wie viel Erfolg der Einsatz bringe, um ggf. nachzusteuern. Momentan könne Polizei die durch diese Maßnahme erzielten Ermittlungserfolge noch nicht glaubwürdig darstellen. Wie bei der Videoüberwachung im ÖPNV gebe die Polizei vor, dass durch die Durchführung der Maßnahmen ein erhoffter Nutzen einetrete, was jedoch in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht nachgewiesen werde.

Um aussagekräftige Beurteilungsgrundlagen für die Beantwortung der Fragen zu schaffen, ob die Funkzellenabfragen im Allgemeinen ein sinnvolles Ermittlungsinstrument und im Rechtssinne verhältnismäßig seien, forderten die Piraten, u. a. folgende Kriterien statistisch zu erfassen:

- die abgefragten Funkzellen und deren räumliche Abdeckung;
- der abgefragte Zeitraum;
- der zugrunde liegende Straftatbestand;
- die Rechtsgrundlage;
- die Angabe, warum die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der beschuldigten Person(en) auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre;
- die Benennung der Anhaltspunkte für die Annahme, dass die tatverdächtige(n) Person(en) ein Mobiltelefon genutzt bzw. zumindest bei sich geführt hat/haben;
- die Darlegung von neuen Ermittlungsansätzen, die durch die Funkzellenabfrage im jeweiligen Anlassverfahren gewonnen wurden;
- die Angabe, ob aufgrund der erhobenen Verkehrsdaten Zeugenbefragungen durchgeführt worden seien.
- Finde ein Abgleich der Verkehrsdaten mit anderen Daten statt, und wenn ja, mit welchen?
- Finde eine Nutzung der Daten für andere Zwecke (z. B. in anderen Verfahren) statt als für die, die der Erhebung zugrunde lagen, und wenn ja, für welche?

Er schlage vor, die Funkzellenabfragen in POLIKS zu erfassen, um sie dort für eine statistische Auswertung bei Bedarf schnell abfragen zu können.

Der vorliegende Antrag beruhe im Übrigen auf der im Saarland vereinbarten Erhebungsmatrix. Eine solche Erhebung scheine nicht sehr aufwendig zu sein, da sie vom saarländischen Innenministerium selbst vorgeschlagenen worden sei.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) macht darauf aufmerksam, dass die Federführung beim Rechtsausschuss liege. – Der Antrag sei gut gemeint, aber schieße er nicht über das Ziel hinaus? Die Erfassung von Verkehrsdaten bei Kommunikationsvorgängen innerhalb einer oder mehrerer Funkzellen und innerhalb eines konkreten Zeitraums sei durch § 100g Abs. 2 StPO gedeckt. Von der Funkzellenabfrage zur Feststellung eines Aufenthaltsortes einer beschuldigten Person werde Gebrauch gemacht im Fall von erheblichen Straftaten, insbesondere der Straftaten im Katalog von § 100a Abs. 2 StPO.

Dieser Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person werde nur dann gestattet, wenn die Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts überwiege. Die Anordnung der Funkzellenabfrage dürfe nur vom Gericht und bei Gefahr im Verzug von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden und nur nach einer Einzelfallprüfung erfolgen.

Die gesetzliche Verpflichtung des § 100g Abs. 4 StPO zur statistischen Erfassung von Maßnahmen nach Abs. 1 erstreckte sich nicht auf Maßnahmen nach Abs. 2, um die es hier gehe. Eine Pflicht zur statistischen Erfassung habe der Bundesgesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen. Dennoch bemühten sich die Berliner Sicherheitsbehörden, den Einsatz solch strafprozessualer Maßnahmen möglichst transparent zu gestalten, sofern dieses nicht den Erfolg der Maßnahme gefährde und es nicht in einem unverhältnismäßigen Aufwand zum Mehrwert stehe. Für eine Intensivierung der Protokollierung sehe er im Augenblick keine Notwendigkeit.

Der Forderungskatalog der Piraten sei außerordentlich umfassend. In der letzten Debatte habe er bereits klargemacht, dass die Funkzellenabfrage der Polizei Ermittlungserfolge beschert habe, durch die auch Menschenleben gerettet worden seien: Am 9. März 2012 sei eine 81-jährige Frau ermordet im Keller ihres Hauses aufgefunden worden. Ein 30-jähriger Tatverdächtiger habe die Tat zunächst bestritten und zwei Mittäter beschuldigt. Mittels einer Funkzellenabfrage habe geklärt werden können, dass der Tatverdächtige gelogen habe, um von sich abzulenken. – Im März 2012 sei ein Mädchen in der Mädchentoilette der Grundschule am Humboldthain vergewaltigt worden. Der Täter habe durch Funkzellenabfragen ermittelt werden können. – Mangels Zeit verzichte er auf eine weitere Darstellung der Erfolgsserie.

Inwieweit das neue IT-System zur Verkehrsdatenerhebung bei der Polizei einen Fortschritt bringe, werde ggf. Herr Polizeipräsident Kandt noch erläutern.

Frank Zimmermann (SPD) stellt fest, mit der Vorlage des Antrags hätten die Piraten offensichtlich ihre grundsätzliche Ablehnung der Funkzellenabfrage aufgegeben. – Der Antrag der Piraten sei es wert, geprüft zu werden. Die Senatsverwaltung für Inneres und auch Herr Senator Henkel seien offen für eine vernünftige Darstellung der Maßnahmen. Das sei die Anerkennung der parlamentarischen Kontrolle.

Im Rechtsausschuss gebe es Überlegungen, wie man an diesem Punkt zu einer Formulierung komme, die auch die Einwände von Herrn Senator Henkel berücksichtige. Das Parlament müsse zwar Kontrolle ausüben, dürfe aber die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Polizei nicht unmöglich machen.

Er beantrage, dass der Antrag der Piraten vertagt und gemeinsam mit der Innenverwaltung geprüft werde. Auch mit dem federführenden Rechtsausschuss sollte sich der Innenausschuss informell austauschen.

Dirk Behrendt (GRÜNE) erwidert, Mitglieder des Rechtsausschusses seien im Innenausschuss anwesend, es könne also auch ein offizieller Kontakt stattfinden. – In der Sache hätten die Piraten recht. Sie hätten die Kritik des Berliner Datenschutzbeauftragten aufgegriffen, der 108 Funkzellenabfragen in Berlin überprüft habe. Herr Dr. Dix habe festgestellt, dass Funkzellenabfragen rechtswidrig angeordnet würden. Häufig hätten die notwendigen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen, finde kein ordentliches Verfahren statt und würden die Betroffenen nicht benachrichtigt. Trotz unzähliger Anfragen aus dem Abgeordnetenhaus, vor allem von den Piraten, seien relativ wenig Details zu den Funkzellenabfragen bekannt gegeben worden, weshalb die Polizei aufgefordert werden müsse, Fakten zu sammeln und diese dem Innenausschuss mitzuteilen.

Schon in der Initiative der Rechtspolitiker Rissmann (CDU) und Kohlmeier (SPD), die einen Parlamentsbeschluss zur Funkzellenabfrage herbeigeführt hätten, sei zum Ausdruck gekommen, dass man die Maßnahme grundrechtlich stärker strukturieren wolle. Daraufhin habe SenJustV relativ lustlos mitgeteilt, weshalb das nicht möglich sei. Es sei überraschend, dass auch Anträgen der Regierungsfaktionen auf diese Weise begegnet werde.

Zwischen den Rechtspolitikern herrsche inzwischen Einigkeit darüber, dass eine Berichterstattung im Rahmen von Funkzellenabfragen notwendig sei. Ob es aber notwendig sei, bei jeder Funkzellenabfrage alle 18 im Katalog der Piraten enthaltenen Forderungen zu erfüllen,

sei fraglich. Über die Details könne man aber im Rechtsausschuss weiter diskutieren. Dort sei geplant gewesen, den Antrag im Innenausschuss ohne Beschluss diskutieren zu lassen und in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Rechtsausschusses auf der Grundlage der anvisierten Einigung zu verabschieden.

Im Übrigen erinnere er daran, dass in anderen Bereichen schon längst über Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Bericht erstattet werde, und zwar auch über die Gesetze hinaus. Im Hinblick auf TKÜ-Maßnahmen etwa werde aufgeführt, welche Maßnahmen durchgeführt würden, die Anzahl der Maßnahmen und der davon Betroffenen sowie die verschiedenen zugrunde liegenden Delikte. Es gebe keinen Grund, weshalb das in ähnlicher Weise nicht auch für Funkzellenabfragen möglich sein sollte. Durch die Berichterstattung könnte die Debatte dazu versachlicht werden.

Christopher Lauer (PIRATEN) erwidert, die Piraten hielten die Funkzellenabfrage immer noch für einen Eingriff in die Grundrechte, aber ein Antrag, sie abzuschaffen, wäre wohl erfolglos. – Wie letztlich mit diesem Antrag verfahren werde, sei ihm egal.

In den beiden von Herrn Senator Henkel angeführten Fällen gehe es um individualisierte Funkzellenabfragen, hier werde jedoch über nicht individualisierte diskutiert.

Es sei richtig, dass der Katalog der in dem Antrag gestellten Forderungen lang sei. Hätte seine Fraktion aber den Antrag gestellt, dass der Senat eine Bundesratsinitiative auf den Weg bringen solle, § 100g zu ändern, hätte Herr Senator Henkel geantwortet, das sei nicht notwendig, weil die Polizei die Maßnahme ordentlich einsetze. Bis zum heutigen Tag liege jedoch keine wissenschaftliche Evaluation zu dieser Maßnahme vor.

Hakan Taş (LINKE) teilt mit, es sei nicht verständlich, dass Herr Abg. Zimmermann den Antrag vertagen wolle. Offensichtlich seien die Innenpolitiker der Koalitionsfraktionen sich nicht einig, obwohl im Rechtsausschuss bereits eine Einigung erzielt worden sei.

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe bereits auf die gravierenden Strukturmängel bei den Regelungen zur Funkzellenabfrage hingewiesen und die Gesetzgeber aufgefordert, die Anwendung nicht individualisierter Funkzellenabfragen einzuschränken. Und auch der Berliner Datenschutzbeauftragte, Herr Dr. Dix, habe in einer Stichprobe festgestellt, dass drei von fünf Funkzellenabfragen durchgeführt worden seien, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben gewesen seien. Ein richterlicher Beschluss sei entsprechend nicht gerechtfertigt gewesen.

Selbst bei tatsächlichen Straftaten sei es fraglich, ob Funkzellenabfragen in jedem Fall verhältnismäßig seien, denn aufgrund der fehlenden Dokumentation könne die Verhältnismäßigkeit nicht nachträglich von Gerichten geprüft werden. Werde, wie von Herrn Dr. Dix bereits im September 2012 empfohlen, bei der Durchführung von Funkzellenabfragen durch die Strafverfolgungsbehörden künftig eine unabhängige Kontrolle eingeführt?

Stephan Lenz (CDU) wirbt dafür, eine sachliche Debatte zu führen. Die Piraten, aber ein Stück weit auch Die Linke „kippten immer hin und her“. Sie forderten die Einführung einer Kontrolle und von Berichtspflichten, wollten aber im Grunde Maßnahmen, die sie ablehnten, behindern. Entsprechend seien auch die Kataloge gestaltet.

Auch die Behauptung, dass die Videoaufzeichnungsmaßnahmen im ÖPNV nicht erfolgreich seien, sei falsch. Die Delikte, die mit Hilfe von Videoüberwachung verfolgt werden könnten, seien rückläufig.

Christopher Lauer (PIRATEN) entgegnet, Herr Lenz möge die Studien nennen, die nachwiesen, dass ÖPNV-Videoüberwachung erfolgreich sei.

Den Vorwurf, seine Fraktion wolle die Funkzellenabfragen mit Hilfe ihrer Forderungen nur behindern, weise er zurück. Die Piraten hätten viele kleine Anfragen gestellt, um Details über den Nutzen der Funkzellenabfrage zu erfahren. Nur weil der Senat und die Strafverfolgungsbehörden deren Erfolg nicht dokumentierten, komme man in die Situation, einen solchen Antrag stellen zu müssen.

Dr. Björn Jesse (SenJustV) nimmt aus juristischer Perspektive zu diesem Thema Stellung. Die Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO werde in der Regel durch einen Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet. Der Bundesgesetzgeber habe sich entschieden, nach der verfassungsmäßigen Ordnung den Ermittlungsbehörden in Deutschland dieses Instrument in die Hand zu geben, und sei im Hinblick auf die Eingriffsbreite und Eingriffstiefe ggf. auch kontroll- und nachweispflichtig.

Als gesetzliche Eingriffsvoraussetzung sei der Anfangsverdacht für eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Dabei gehe es um Straftaten mit einer gehobenen Strafandrohung. In der letzten Mitteilung – zur Kenntnisnahme – habe der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in seinem Geschäftsbereich verbindliche Anweisungen erlassen, was eine Straftat von erheblicher Bedeutung sei. Dabei handele es sich in jedem Fall um Straftaten nach § 100a StPO.

Außerdem müsse die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.

Darüber hinaus sehe das Gesetz kein Prüfprogramm vor. Wenn also ein Berichtsauftrag des Berliner Parlaments ein erweitertes Prüfprogramm implementierte, würde das Prüfprogramm über das gesetzliche Prüfprogramm hinaus erweitert. Das könnte u. U. dazu führen, dass eine bundesgesetzlich zugelassene strafprozessuale Eingriffsmaßnahme de facto eingeschränkt würde.

Der Leitende Oberstaatsanwalt habe ebenfalls angeordnet, dass bei der Antragstellung das Vier-Augen-Prinzip gelte. Das bedeute, dass der ermittelnde Staatsanwalt den Antrag auch seinem Abteilungsleiter vorzulegen habe.

Der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Tiergarten nehme dann aufgrund seiner Zuständigkeit und in seiner richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 GG eine Prüfung des schriftlichen Antrags der Staatsanwaltschaft und der Aktenlage vor. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit seien die Richter nicht mehr im Bereich des parlamentarischen Kontrollrechts über die Exekutive, denn nach der verfassungsmäßigen Ordnung würden alle richterlichen Anordnungen innerhalb des dafür vorgesehenen Rechtswegs überprüft. Gemäß Ber-

liner Datenschutzgesetz seien genuin richterliche Anordnungen auch der Kontrollbefugnis des Berliner Datenschutzbeauftragten enthoben.

Zur Statistik: Im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft seien in Berlin im Jahr 2013 200 000 Ermittlungsverfahren geführt worden. In 305 der Verfahren seien Funkzellendaten nach § 100g Abs. 2 StPO erhoben worden. Knapp 50 Millionen Datensätze seien erhoben worden, davon 36 Millionen Datensätze in einem Verfahrenskomplex der Organisierten Kriminalität. Aus den Datensätzen entfielen etwa 80 Prozent auf sog. Datenverbindungen.

Ein Datensatz enthalte nicht die Namen der auf die Telefonnummer registrierten Personen. Der Nutzer sei auch nicht immer identisch mit der auf die Telefonnummer registrierten Person.

Gemäß § 101 Abs. 4 Ziffer 6 StPO müsse die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Allerdings dürften gemäß § 104 Abs. 4 Satz 5 StPO weitere Nachforschungen zur Feststellung der Identität nur dann vorgenommen werden, wenn das geboten sei. Das korrespondiere damit, dass der Datensatz keinen Namen enthalte. Wenn der Datensatz nicht verwendet worden sei, wäre es eine Vertiefung des Eingriffs, wenn der Name ausfindig gemacht würde, um die betroffene Person über die Funkzellenmaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Der Generalstaatsanwalt habe Anweisungen getroffen, dass in jedem Fall zu dokumentieren sei, ob eine Benachrichtigung erfolgt sei, und wenn nicht, warum nicht. Das stehe jetzt in allen Akten, und die Senatsverwaltung beabsichtige, das auch nachzuhalten.

Entsprechend dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 7. März 2014, der feststelle, dass die Funkzellenabfrage als eine Ermittlungsmaßnahme zur Ergreifung von Tätern z. B. bei gemeingefährlichen Straftaten wie Brandstiftung notwendig sei, würden grundlegende statistische Angaben auf Grundlage der Angaben der Berliner Strafverfolgungsbehörden jährlich zu Ende März von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz an das Abgeordnetenhaus berichtet.

Der Antrag der Piratenfraktion Drucksache 17/1700 benenne nicht nur quantitative, also statistisch benennbare, Kriterien und Parameter, sondern er enthalte auch qualitative Parameter. Das bedeute, dass ein Mensch die Akte lesen und verstehen müsse. Das Lesen einer Akte erfordere aber einen großen Arbeitsaufwand, der dazu führen könne, dass die Arbeitskraft der Berliner Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch diese vom Gesetz geforderte Verwaltungstätigkeit gebunden werde und dadurch der Durchführung von Strafverfolgung – der eigentlichen Aufgabe der Staatsanwaltschaft – entzogen werde.

Seine Befürchtung sei, dass zum anderen die Erhebung verschiedener qualitativer und quantitativer Parameter, wie die 18 Spiegelstriche des Antrags auch aufführten, zu einer teilweisen Vertiefung von Grundrechtseingriffen oder zu einer teilweisen Perpetuierung von Datenerhebungen und damit zu weiteren Grundrechtseingriffen führen könne, sodass durch die Umsetzung dieses Antrag und die Erhebung dieser Parameter datenschutzrechtliche Probleme eigener Art ausgelöst werden könnten.

Aus fachlicher Sicht für unproblematisch halte er die Erhebung des zugrundeliegenden Straftatbestandes der Anordnung. Dieser lasse sich nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft seitens der Staatsanwaltschaft über das System erfassen.

Die Rechtsgrundlage für die Strafverfolgungsbehörden halte er ebenso für unproblematisch. Diese sei in Berlin immer § 100g Abs. 2.

Die Gesamtzahl der übermittelten Verkehrsdatensätze – siehe oben – sei in dem jährlichen Bericht enthalten. Ob die Daten nach Art des Dienstes seitens der Polizei aufgeschlüsselt werden könnten, sei nach Auskunft des Generalstaatsanwalts nicht bekannt, da es sich hier um eine technische Möglichkeit handle.

Auch die Anzahl der durch die Funkzellenabfragen betroffenen Telekommunikationsanschlüsse im Erhebungszeitraum dürfte ohne Probleme zu erheben sein. Erhebungen über richterliche Anordnungen der Funkzellenabfragen sowie über die Anzahl der abgelehnten Maßnahmen wären ebenfalls möglich. In der Vergangenheit seien keine Anträge abgelehnt worden, weil die Ermittlungsrichter die Staatsanwälte bereits vorher telefonisch informierten, wenn eine Antragstellung aussichtslos sei.

Als technisch problematisch erscheine ihm – allerdings sei er kein Techniker – die Erhebung von zwei Parametern, die abgefragten Funkzellen und deren räumliche Abdeckung. Den Berliner Strafverfolgungsbehörden seien diese Angaben gegenwärtig nicht bekannt. Soweit ihm bekannt sei, solle zwar bei der Polizei ein Funkzelleninformationssystem aufgebaut werden, aber das sei wohl schwierig, weil die Funkzelle je nach Wetterlage schrumpfe oder wachse.

Hinsichtlich einer Erhebung des abgefragten Zeitraums stelle sich ihm die Frage, ob die Dauer gemeint sei oder jeweils die Augenblicke des Beginns und des Endes der Abfrage. Das ließe sich einzeln in einer Matrix darstellen, man müsste das aber für jedes einzelne Verfahren benennen. In diesem Fall hätte man – ausgehend von den Zahlen von 2013 – eine Liste von 305 Verfahren. Auch daraus ergäben sich rechtliche Bedenken.

Aus rechtlichen Gründen problematisch erscheine ihm die Erhebung der folgenden Parameter: das Zusammenspiel von abgefragter Funkzelle, deren räumlicher Abdeckung, von dem abgefragten Zeitraum und dem zugrunde liegenden Straftatbestand. Denn falls in dieser Matrix jede angeordnete Funkzellenabfrage einzeln angeführt werden solle, wäre es möglich, aus der Kombination dieser Angaben die betroffene Tat zu individualisieren. Das könnte bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren einerseits den Ermittlungserfolg gefährden, andererseits auch betroffene Personen individualisierbar werden lassen. Das müsste datenschutzrechtlich geklärt werden.

Ferner erscheine aus rechtlichen Gründen die Angabe problematisch, warum die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts der beschuldigten Person bzw. Personen auf andere Weise aussichtslos oder erschwert wäre. Es wäre unproblematisch, die aufgrund der gesetzlichen Regelung in allen Verfahren zwangsläufig gleiche Antwort ohne Aussagekraft zu geben: „... weil es keine anderen für sich ausreichenden Beweismittel oder Spuren gibt“. Problematisch hingegen erscheine es aus fachlicher Sicht, die Beweislage in der beantragten Matrix darzustellen. Der Ermittlungsrichter habe nur eine Beweislage zum Status

quo. Die Beweislage könne sich aber täglich oder stündlich ändern. Wenn man die Dynamik der Beweislage oder auch die Beweislage zum Anordnungszeitpunkt mitteilte, führte das zwangsläufig zu einer Individualisierbarkeit der betroffenen Tat und könnte bei einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren wiederum den Ermittlungserfolg gefährden.

Außerdem sei eine Darstellung der Beweislage ohne einen Moment der Bewertung nicht möglich. Da die Anordnung der Funkzellenabfrage – abgesehen von den wenigen Situationen, in denen ein Staatsanwalt sie treffe – nur von dem nach dem Grundgesetz unabhängigen Richter vorgenommen werden dürfe, könnte eine nachträgliche Bewertung der Beweislage durch die Verwaltung oder durch das Parlament im Einzelfall zu einer vom Gesetz nicht vorgesehenen mittel- oder sogar unmittelbaren Beurteilung einer richterlichen Entscheidung führen und damit in Konflikt mit dessen Unabhängigkeit geraten. Das bedeute, dass die legitime parlamentarische Kontrolle der Exekutive nach der Konzeption des Grundgesetzes nicht zu einer Überkontrolle der Maßnahmen und Entscheidungen führen dürfe, die durch einen unabhängigen Richter angeordnet bzw. getroffen worden sei. Im Erfolgsfall des Antrags der Piraten müsste noch einmal sorgfältig geprüft werden, ob sich daraus nicht ein verfassungsmäßiger Konflikt ergäbe.

Ebenfalls aus fachlich-rechtlicher Sicht problematisch erscheine ihm die Benennung der Anhaltspunkte für die Annahme, dass die tatverdächtige Person bzw. die tatverdächtigen Personen ein Mobiltelefon benutze bzw. benutzten oder zumindest bei sich geführt habe bzw. hätten. Denn nach der Konzeption des Gesetzes seien konkrete Indizien für die Nutzung oder das Mitführen eines Mobiltelefons nicht erforderlich. Der gesetzliche Maßstab sei, ob die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts der beschuldigten Person auf andere Weise aussichtslos oder erschwert wäre. Er habe bereits zu Anfang gesagt, dass de facto der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes eingeschränkt würde, wenn man weitere Erfordernisse implementieren wolle, um zu beurteilen, ob eine Funkzellenabfrage notwendig sei oder nicht. Die Erhebung des geforderten Parameters in allen Fällen führte zu einer faktischen Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 100g Abs. 2 StPO und damit zu einer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Problematik.

Auch der Gesichtspunkt „Abgleich der Verkehrsdaten mit anderen Daten, wenn ja, mit welchen?“ erscheine ihm aus fachlich-rechtlicher Sicht problematisch. Da Funkzellendaten immer die Daten zahlreicher Mobiltelefone lieferten, könnten sie den Kreis der Tatverdächtigen zwangsläufig nur in der Kombination mit weiteren Daten eingrenzen. Das sei etwa dann der Fall, wenn die Telefonnummer der tatverdächtigen Person bekannt sei, wenn die Teilnehmer der letzten Gespräche des bzw. der Opfer identifiziert werden sollten oder wenn eine identische Telefonnummer bei verschiedenen Taten festgestellt werde. Die erforderlichen weiteren Daten hingen daher von den Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungsverfahrens ab. Sie ließen sich daher nur für jede Abfrage gesondert und gesondert qualitativ beschreiben. Das ließe zu, die betroffene Tat zu individualisieren. Dies könnte bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren den Ermittlungserfolg gefährden. – Zu dem möglicherweise notwendigen Personaleinsatz bei einer qualitativen Beschreibung der weiteren Daten habe er bereits Stellung bezogen.

Der nächste Punkt, bei dem aus fachlich-rechtlicher Sicht eine Problematik bestehen könnte, sei die Frage nach der Nutzung der Daten für andere Zwecke, z. B. in anderen Verfahren als denen, die der Erhebung zugrunde gelegen hätten. Der Verwertbarkeitsrahmen, den das Ge-

setz ziehe, ergebe sich aus § 477 Abs. 2 StPO. Innerhalb dieses Rahmens sei die Verwendung der Daten für andere Verfahren oder Zwecke nach dem Gesetz zulässig. Sollte dann allerdings in der Matrix im Einzelnen die weitere Nutzung aufgeführt werden – Stichwort: qualitative Bewertung und qualitativer Aufwand –, könnte das bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren den Ermittlungserfolg gefährden. Außerdem könnten so – ein sehr wichtiger Gesichtspunkt – personenbezogene oder individualisierbare Daten aus anderen Ermittlungsverfahren von der beantragten Matrix erfasst werden, wodurch datenschutzrechtliche Probleme eigener Art ausgelöst werden könnten. Denn so könnten Verfahren gegen oder zum Nachteil von Drittbetroffenen in einem öffentlich zugänglichen Parlamentsdokument dargestellt werden müssen.

Auch die Darlegung von neuen Ermittlungsansätzen, die durch die Funkzellenabfrage im jeweiligen Anlassverfahren gewonnen worden seien, erscheine aus fachlich-rechtlicher Sicht nicht unproblematisch. Denn das stelle Beweiswürdigung dar. Dies würde die Darstellung des einzelnen Ermittlungsverfahrens erfordern und ginge deshalb über eine Durchführung einer funktzellenabfragendarstellenden Matrix weit hinaus. Bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren könnte zudem der Ermittlungserfolg gefährdet werden. – Entscheidend scheine ihm auch hier zu sein, dass Verfahren individualisiert werden könnten. So könnten personenbezogene oder individualisierbare Daten von Drittbetroffenen in ein öffentlich zugängliches Parlamentsdokument gelangen. Durch diese Dokumentierung könnten sich wiederum datenschutzrechtliche Probleme eigener Art ergeben.

Zu dem Punkt „Angabe, ob aufgrund der erhobenen Verkehrsdaten Zeugenbefragungen durchgeführt worden seien“ gelte, dass es datenschutzrechtliche Probleme eigener Art nach sich zöge, wenn personenbezogene oder individualisierbare Daten von Drittbetroffenen dokumentiert werden müssten.

Aus praktischen Erwägungen grundsätzlich problematisch erachte er auch die folgenden Punkte:

- die Angabe, ob nach der Funkzellenabfrage Anschlussinhaber/-innen mittels Bestandsdatenabfragen identifiziert wurden und wenn ja, wie viele?
- die Angabe, ob Anschlussinhaber bzw. -inhaberinnen über die Maßnahme informiert wurden und wenn ja, wie viele und auf welchem Wege? Wenn nein, warum nicht?
- die Angabe, ob die Tat im Anlassverfahren zu einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung geführt hat und wenn ja, welche Bedeutung die abgefragten Verkehrsdaten dabei hatten;
- die Angabe der Gesamtkosten für die jeweiligen Abfragen.

Hier ergebe sich das Problem der zeitlichen Inkongruenz. Der Antrag gehe von einem Berichtszeitraum von sechs Monaten aus. Mitunter sei es so, dass die Daten zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfielen. Zwischen der Funkzellenabfrage, die regelmäßig am Anfang der Ermittlung stehe, und einer rechtskräftigen Verurteilung könne ein sehr langer Zeitraum vergehen. Man müsste also die ganzen Verfahren über mehrere Berichtsperioden einzeln nachhalten. Es erforderte einen großen intellektuellen Aufwand, hier statistische Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die unmittelbare Zuordnung von nach Funkzellenabfragen durchgeführten weiteren Ermittlungen erscheine außerdem zweifelhaft; denn vielfach ergäben sich neue Ermittlungsansätze erst aus dem Zusammenspiel der auf verschiedene Weise gewonnenen Indizien.

Das spiele zusammen mit der Bewertung der Bedeutung von Funkzellenabfragen für eine Verurteilung. Die Bedeutung von einzelnen Beweismitteln für eine Verurteilung scheine ihm einer statistischen Darstellung nicht zugänglich. Außerdem handele es sich bei der Beweiswürdigung nach dem Verfassungsrecht um einen Kernbereich der richterlichen Tätigkeit, der einer Quantifizierung nicht zugänglich sei.

Bei der besonderen Ermittlungsmaßnahme der Funkzellenabfrage – hier sei das Scheitern inhärent – sei auch zu beachten, dass diese nur unter besonderen Voraussetzungen angeordnet werden dürfe, nämlich erst dann, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts der beschuldigten Person auf andere Weise aussichtslos oder erschwert wäre. Es liege also auf der Hand, dass in derartigen Fallkonstellationen mit schlechten Aufklärungsaussichten häufig Ermittlungsverfahren ohne eine Anklageerhebung eingestellt würden, weil ein konkreter Beschuldigter trotz der aufwendigen Ermittlung nicht zu ermitteln gewesen sei.

Zu den Kosten: Da die Maßnahme nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung in Betracht komme, könne sie allein wegen der zu erwartenden Kosten nicht unterbleiben.

Weil sich der Verfahrensabschluss in den meisten Fällen – und das korrespondiere mit der zeitlichen Inkongruenz und mit den datenschutzrechtlichen Problemen – über mehrere der sechsmonatigen Berichtszeiträume hinziehen dürfte, könnte zudem die Einrichtung einer Erhebungsmatrix für Funkzellenabfragen mit den besprochenen detailliert zu erfassenden und darzustellenden Parametern zu einer Verstetigung der erfassten Daten führen, die anderenfalls – also bei einer Berichterstattung nach dem gesetzlichen Rahmen – zügiger gelöscht werden könnten.

Christopher Lauer (PIRATEN) spricht sich gegen eine Vertagung aus. Es müsste eine Möglichkeit geben, den Antrag gesichtswahrend an den Rechtsausschuss zu überweisen.

Vorsitzender Peter Trapp erwidert, der Vortrag von Herrn Dr. Jesse habe die Problematik verdeutlicht. Der Innenausschuss sollte sich die Zeit nehmen, darüber zu diskutieren.

Der Ausschuss vertagt den Antrag der Piratenfraktion Drucksache 17/1700.

Punkt 3 der Tagesordnung

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –
Drucksache 17/1798

[0176](#)
InnSichO

**Aufgabenkritische Personalbedarfskonzepte für die
gesamte Berliner Verwaltung
Drucksachen 17/1126, 17/1323 und Nr. 17/ 1400
(II.A.22a)
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)**

Vertrag.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

1. Einsatz der Berliner Polizei am 20. September 2014 vor und in der Kneipe „Baiz“ (Piratenfraktion)
2. Tag der offenen Tür bei der Polizei – nach sieben Jahren Pause aus dem Stand ein Riesenerfolg (CDU-Fraktion)
3. Pöbelnde Unterstützer der Gerhart-Hauptmann-Schule drängen die BVV Friedrichshain-Kreuzberg zu Abbruch (CDU-Fraktion)
4. Was sagt die Berliner Polizei zu den Vorwürfen ungerechtfertigter Übergriffe von Berliner Sicherheitsbeamten gegen (friedliche) Gegendemonstranten der Demonstration „Marsch für das Leben“ vom 20. September 2014?
Wurden weitere Sicherheitsbeamte anderer Bundesländer zu dem Einsatz am 20. September 2014 hinzugezogen?
Wie gewährleistet die Berliner Polizei die Umsetzung der ordnungsgemäßen Kennzeichnungspflicht ihrer Sicherheitsbeamten bzw. die uneingeschränkte Sichtbarkeit der Kennzeichnung gemäß Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2/2009 über das Tragen von Namensschildern während eines Einsatzes? (Fraktion die Linke)
5. Anschlag auf die Herz-Jesu-Gemeinde am 19. September 2014 in Prenzlauer Berg (CDU-Fraktion)

Vorsitzender Peter Trapp stellt klar, die CDU-Fraktion bitte aus zeitlichen Gründen, die Punkte 2 und 3 in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Stephan Lenz (CDU) bittet darum, Punkt 5 schriftlich zu beantworten.

Christopher Lauer (PIRATEN) bittet darum, Punkt 1 trotz des Zeitmangels kurz mündlich zu beantworten.

Benedikt Lux (GRÜNE) schlägt vor zu prüfen, ob die Besonderen Vorkommnisse nicht an den Anfang der Tagesordnung gestellt werden sollten.

Hinsichtlich Punkt 2 bitte er um Auskunft, wer der Verfasser des in der Ich-Form geschriebenen Berichts zum Tag der offenen Tür bei der Polizei sei?

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) antwortet, er sei der Verfasser, aber auch Herr Polizeipräsident Kandt hätte der Verfasser sein können, da auch er von der Veranstaltung begeistert gewesen sei.

Vorsitzender Peter Trapp stellt fest, zu den restlichen Punkten erwarte der Ausschuss eine schriftliche Beantwortung.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.
